

Rainer Seibold - Gemeinde Erzhausen

Betreff:

WG: Kita-Gebühren

Von: Anne-Kathrin Stemberg (Anwaltskanzlei Lankau, Darmstadt) <Stemberg@anwaltskanzlei-lankau.de>

Gesendet: Donnerstag, 2. August 2018 15:24

An: Rainer Seibold - Gemeinde Erzhausen <Rainer.Seibold@erzhausen.de>

Betreff: Kita-Gebühren

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Seibold,

entschuldigen Sie zunächst die späte Rückmeldung auf Ihre Frage zur möglichen Erhöhung der Kita-Gebühren. Da es sich um ein neues Gesetz handelt, ist naturgemäß außer den von Ihnen bereits recherchierten Leitfäden und Rundschreiben sowie der Gesetzesbegründung nichts zu finden. Dort heißt es übereinstimmend, dass eine überproportionale Beitragsbelastung der Betreuungszeiten, die über den Freistellungszeitraum von sechs Stunden täglich hinausgehen, nicht als förderkonform anzusehen ist. Insofern müssen wir uns auf die Auslegung des Gesetzes (hier also § 32c Abs. 2 HBKG) verlassen, wo es heißt:

Die Zuwendung nach Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass

- 1. jedes Kind, das eine Tageseinrichtung im Gemeindegebiet besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag für die Förderung in einer Kindergartengruppe oder einer altersübergreifenden Gruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 2 oder 4 für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freigestellt ist und*
- 2. für eine darüber hinausgehende vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarte Betreuungszeit nur der diesem Zeitanteil entsprechende Teilnahme- oder Kostenbeitrag erhoben wird.*

Für unseren Fall interessant ist nur die Nr. 2, die vorschreibt, dass bei einer über die freigestellten Zeiten hinausgehenden Betreuungszeit nur der diesem Zeitanteil entsprechende Beitrag erhoben wird. Die Frage, was der dem Zeitanteil entsprechende Kostenbeitrag ist, lässt sich nur beantworten, wenn die Satzung – so, wie sie es jetzt auch tut – einen Gebührensatz pro Stunde täglicher Betreuungszeit im Monat (aktuell € 31,00 von 1 bis 3 Jahren und € 15,50 ab drei Jahren), und zwar einheitlich für alle Modelle vorschreibt bzw. darauf basiert. Das bedeutet meiner Auffassung nach, dass das Sechs-Stunden-Modell zumindest kalkulatorisch genauso berechnet werden muss wie das 8-Stunden oder das 10-Stunden-Modell, auch wenn im 6-Stunden-Modell eine völlige Freistellung erfolgt. Anders gewendet funktioniert die oben zitierte Vorschrift m.E. nur dann, wenn es einen einheitlichen Gebührensatz für alle Modelle gibt.

Mit überproportional ist also nicht „unverhältnismäßig“ sondern „nicht im Verhältnis zu derjenigen Kalkulation, die einem (fiktiven) 6-Stunden-Modell zugrunde liegt“ gemeint.

Ebenso ist auch der erklärende Satz im Rundschreiben des Ministers zu verstehen: Die Berechnung der maximal zulässigen Gebühr für die über die Freistellungszeiten hinausgehenden Zeiten ist anhand eines Referenzmodells vorzunehmen. Das ist dasjenige Modell, das einem 6-Stunden-Modell am nächsten kommt. In Ihrer künftigen Satzung ist ja ein 6-Stunden-Modell vorgesehen, das also das Referenzmodell wäre. Dessen Gebühr pro Betreuungsstunde muss dann auch denjenigen Modellen zugrunde gelegt werden, die über sechs Stunden hinausgehen. Dies muss in der Satzung erkennbar sein, d.h. entweder muss der Gebührensatz pro Stunde aufgeführt ein (wie jetzt) oder es muss eine Aufstellung vorhanden sein, die die Berechnung dieses Satzes ermöglicht (wie jetzt).

Dass die Nachmittagsstundenbetreuung teurer ist, ist zwar ein Argument, lässt sich in diesem Zusammenhang aber nicht verwerten, weil der Gesetzgeber schlicht pauschaliert. Umgekehrt bekommen die Kommunen auch die volle Förderung für Kinder, die nur ein 5-Stunden-Modell in Anspruch nehmen.

Da die Konsequenz der Verlust des Förderanspruches gegen das Land ist („Die Zuwendung setzt voraus...“), ist auch eine eher restriktive Auslegung geboten.

Letztlich ist es nach hier vertretener Auffassung also nicht möglich, für Modelle mit längeren Betreuungszeiten einen höheren Gebührensatz pro Betreuungsstunde anzusetzen.

Eine rückwirkende Inkraftsetzung der Satzung zum 01.08.2018 dürfte unproblematisch sein, soweit Gebührensätze nicht erhöht werden, sondern nur die Freistellung für sechs Stunden geregelt wird. Die Landesförderung wird ja auch erst mit Verzögerung ausgezahlt. Sie müssten dann allerdings die zuviel erhobenen Gebühren zurückzahlen. Problematisch und unzulässig sind nur solche rückwirkende Veränderungen, die eine Verschlechterung der Rechtsposition für die Gebührenpflichtigen bedeuten. Für die Beantragung der Förderung, die bis zum 01.09.2018 erfolgen muss, genügt demgemäß auch, dass die Gemeinde rechtsverbindlich zusichert, dass sie eine dem § 32c HKJGB entsprechende Satzungsänderung vornehmen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Anne-Kathrin Stemberg
(vormals Sinner)
Rechtsanwältin/ Fachanwältin f. Verwaltungsrecht

Rechtsanwälte Lankau, Dr. Weitz & Kollegen
- Partnerschaftsgesellschaft mbB -
Hilpertstraße 3
64295 Darmstadt

Telefon 06151 9581-0
Telefax 06151 9581-33

stemberg@anwaltskanzlei-lankau.de
www.anwaltskanzlei-lankau.de

Registergericht: Frankfurt am Main
Partnerschaftsregisternummer: PR 2056

HINWEIS:

Diese E-Mail ist vertraulich und könnte rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie uns bitte umgehend, indem Sie die Antwort-Funktion Ihres E-Mail-Programmes nutzen. Bitte löschen Sie die E-Mail anschließend. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe der dieser E-Mail sind nicht gestattet. Danke für Ihre Unterstützung.

This E-Mail is confidential and may also be legally privileged. If you have received it in error, you are on notice of its status. Please notify us immediately by reply e-mail and then delete this message from your system. Any unauthorised copying, disclosure or distribution of the material in this e-mail is strictly forbidden. Thank you for your co-operation.

Abschließend wird auf unsere Hinweise zur Datenverarbeitung verwiesen, online abrufbar unter: <https://www.anwaltskanzlei-lankau.de/hinweise-zur-datenverarbeitung>